

Gültig ab 1. Januar 2019

Anlage 6
(zu § 40 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Der Familienzuschlag beträgt	
für das erste zu berücksichtigende Kind	159,16
für das zweite zu berücksichtigende Kind	159,16
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	364,01